

Allgemeine Darlehensbestimmungen für Endkreditnehmer
ThüringenKredit
- Fassung 01.11.2025 -

Für Investitions- und Betriebsmitteldarlehen der Thüringer Aufbaubank (TAB) aus dem Förderprogramm „ThüringenKredit“ gelten die nachfolgenden Allgemeinen Darlehensbestimmungen (nachfolgend ADB EKN):

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehens sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Darlehensvertrag festgelegten Verwendungszweck im Rahmen des Vorhabens eingesetzt werden. Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben oder dessen Finanzierung ändert.
- 1.2 Der Endkreditnehmer (EKN) hat der Hausbank unaufgefordert innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens die Verwendung des Darlehens und die Erfüllung etwaiger Auflagen mittels des dafür vorgesehenen Formulars (Verwendungsnachweis) nachzuweisen.
- 1.3 Für eine spätere Überprüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung sind Belege (Rechnungskopien inkl. Bezahlnachweis) vom EKN zehn Jahre lang aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation des EKN ist diese Frist entsprechend vom Insolvenzverwalter bzw. Liquidator zu beachten.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Der EKN darf die Mittel erst - ggf. nur in Teilbeträgen - abrufen, wenn die angeforderten Beträge für den im Darlehensvertrag mit der Hausbank festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden können.
- 2.2 Die Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie vom EKN nicht bestimmungsgemäß verwendet werden können. Sie können bei Vorliegen der Abrufvoraussetzungen unter Beachtung der im Darlehensvertrag genannten Abruffrist zu gegebener Zeit wieder angefordert werden.
- 2.3 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehens oder des Darlehensverhältnisses berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Darlehensmittel ganz oder teilweise ablehnen.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag durch Kündigung anteilig zu kürzen bzw. die Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge zu verlangen, soweit die Mittel nicht für den im Darlehensvertrag festgelegten Verwendungszweck verwendet werden.
- 3.2 Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge vom EKN unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die TAB zurückzuzahlen.
- 3.3 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird und die TAB diesem Anliegen zustimmt.

4. Kosten und Aufwendungen

- 4.1 Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank für die Gewährung und Bearbeitung des Darlehens sind mit den Zinsen abgegolten.
- 4.2 Zusätzliche Zahlungen (zum Beispiel wegen Nichtabnahme des Kredits oder im Zusammenhang mit einem Bankenwechsel) kann die Hausbank vom EKN nicht beanspruchen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, soweit von der TAB ausdrücklich zugelassen. Gesetzliche Ansprüche des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes sowie der Hausbank gegen den EKN bleiben unberührt.

5. Zinstermine

Das Darlehen wird mit dem vereinbarten Zinssatz verzinst. Dabei werden zur Ermittlung der Zinstage für jeden kompletten Monat 30 Tage und für jedes komplette Jahr 360 Tage zugrunde gelegt. Die Zinszahlungen sind zu den im Darlehensvertrag genannten Terminen fällig.

6. Rückzahlung

- 6.1 Die Tilgungsraten sind zu den im Darlehensvertrag genannten Terminen fällig.
- 6.2 Vorzeitige (Teil-)Rückzahlungen sind gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung erfolgt durch die Hausbank.
- 6.3 Vorzeitige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die TAB einer anderen Anrechnung zustimmt.

7. Besicherung

- 7.1 Die Hausbank tritt ihre aus der Darlehensgewährung entstandene Forderung gegen den EKN nebst Nebenrechten und den bestellten Sicherheiten bereits mit ihrer Entstehung an die TAB ab.
- 7.2 Die Hausbank ist solange zur Einziehung der an die TAB abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die TAB den Widerruf der Einzugsermächtigung gegenüber dem EKN erklärt. Soweit Sicherheiten für die Forderungen haften und nicht infolge der Abtretung auf die TAB übergegangen sind, hält die Hausbank diese treuhänderisch für die TAB.
- 7.3 Die Hausbank ist berechtigt, die für das Darlehen bestellten Sicherheiten auf die TAB zu übertragen. Auch nach der Sicherungsabtretung an die TAB werden die betreffenden Forderungen von dem zwischen Hausbank und dem EKN vereinbarten Sicherungszweck erfasst.

8. Prüfungs- und Auskunftsrechte

- 8.1 Die TAB, der Thüringer Rechnungshof sowie die Europäische Kommission oder deren Beauftragte, sind berechtigt:
 - bei der Hausbank, ggf. beim Zentralinstitut, Einsicht in die Darlehensunterlagen zur Prüfung des Förderdarlehens zu nehmen, Der EKN befreit die Hausbank und das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die TAB zum Zwecke der Informationsweiterleitung vom Bankgeheimnis.
 - Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher des EKN zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu informieren sowie die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens zu prüfen, sofern dies zur Beurteilung des Förderdarlehens und zur Erfüllung bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen notwendig ist. In besonderen Fällen kann diese Prüfung auch vor Ort im Unternehmen des EKN durchgeführt werden,

- Kopien der Unterlagen anzufordern (auch bei elektronischer Aktenführung)

Der EKN hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die eigenen Kosten der Prüfung hat der EKN zu tragen.

- 8.2 Die TAB ist berechtigt, zusätzlich weitere Informationen und Unterlagen anzufordern, jederzeit Auskünfte bei öffentlichen Registern einzuholen, dort Einsicht zu nehmen und auf Rechnung des EKN Abschriften zu beantragen, die die TAB zur Beurteilung des Darlehensverhältnisses für erforderlich hält. Bei dem unter Umständen erforderlich werdenden Nachweis des berechtigten Interesses wird die TAB das Bankgeheimnis wahren.

9. Informationspflichten

Der EKN ist verpflichtet, die Hausbank unverzüglich zu informieren über

- alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen können,
- alle wesentlichen Vorkommnisse, die die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden können,
- Änderungen der für das Kreditverhältnis mit der Hausbank relevanten Daten, zum Beispiel Namens-, Rechtsform- oder Anschriftenänderungen,
- Änderungen der direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafterverhältnisse, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) oder einer Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligung (auch treuhänderisch) von mindestens 50 % führen, sowie bei Personengesellschaften jeden Ein- oder Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters zu unterrichten.

Die Hausbank ist zur Weitergabe an die TAB berechtigt.

10. Vorlegung von Jahresabschlüssen

Sofern nicht anders vereinbart, ist der EKN verpflichtet, Jahresabschlüsse bzw. Einnahmenüberschussrechnungen nebst den erforderlichen Erläuterungen nur auf Verlangen bei der Hausbank oder der TAB einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung der geforderten Unterlagen, hat der EKN zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

11. Kündigung aus wichtigem Grund

- 11.1 Die Hausbank ist berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund - auch anteilig - zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Soweit das Darlehen nicht oder nicht vollständig geleistet ist, wird die Hausbank mit der Kündigungserklärung von der Zahlung frei.
- 11.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- das Darlehen zu Unrecht erlangt (z. B. durch unzutreffende und unvollständige Angaben, die für die Entscheidung über die Darlehensgewährung von erheblicher Bedeutung waren),
 - das Darlehen nach Auszahlung nicht für den in der Darlehenszusage festgelegten Zweck entsprechend verwendet worden ist, der EKN die Verwendung des Darlehens nicht ordnungsgemäß belegen kann oder der EKN ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
 - die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),
 - der EKN unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung über die Gewährung des Darlehens von erheblicher Bedeutung waren,
 - der EKN eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,
 - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des EKN oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.
- 11.3 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Absatz 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

12. Wegfall der Zinsverbilligung

- 12.1 Die gewährte Zinsverbilligung ist bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes
- nach Ziffer 11.2 a) und 11.2 b) der ADB EKN vom Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens an
 - nach Ziffer 11.2 c) - f) der ADB EKN für die Zeit, ab der die Kündigungsgründe vorgelegen haben,
- bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens vom EKN zurückerstattet. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.
- 12.2 Die gewährte Zinsverbilligung entfällt spätestens vom Tag der Fälligkeit des Darlehens gegenüber dem EKN an.
- 12.3 Die Hausbank ist bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes berechtigt, die Erstattung der Zinsverbilligungsmittel auch dann zu verlangen, wenn sie das Darlehen nicht kündigt.
- 12.4 Die eingeschalteten Kreditinstitute werden auf Verlangen der TAB den Erstattungsbetrag nebst Zinsen unverzüglich gegenüber dem EKN geltend machen. Der vom EKN zu erstattende Betrag nebst Zinsen ist unverzüglich an die TAB abzuführen.

13. Änderungen des Darlehensvertrages und der Allgemeinen Darlehensbestimmungen

- 13.1 Änderungen des Darlehensvertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht vereinbart.
- 13.2 Änderungen dieser Allgemeinen Darlehensbestimmungen sind zulässig aufgrund unvorhersehbarer Umstände, soweit nicht das Gesetz eine Regelung für diese veränderten Umstände bereithält, und werden dem EKN schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der EKN nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang schriftlich widerspricht. Die Hausbank wird den EKN bei Bekanntgabe der Änderung auf diese Folge besonders hinweisen.

14. Rechtswirksamkeit des Darlehensvertrages

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Darlehensvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt.
- 14.2 Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15. Abgrenzung der Geltung

Diese Allgemeinen Darlehensbestimmungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank gelten subsidiär, d. h. soweit diese Allgemeinen Darlehensbestimmungen zu demselben Regelungsgegenstand keine Regelung treffen.

Erfurt, den 01.11.2025

Thüringer Aufbaubank